

**Internationaler Zivildienst
Saarländische Gruppe des SCI**

Sekretariat:
Dudweiler-Saar, Am Bahndamm 1

Dudweiler - Saar, den 15. Mai 1950

VISA FÜR DAS SAARLAND

Um die Erlangung eines Visums für das Saarland für die an einem saarländischen Dienst teilnehmenden Freiwilligen zu erleichtern, werden nachstehend die Einreisebedingungen für das Saarland bekanntgegeben. Alle Sekretariate werden gebeten, die Bedingungen genau zu beachten, da sie nicht immer den üblichen Handhabungen zur Erlangung eines Visums entsprechen, sondern zum Teil auf Sonderabmachungen mit dem Hohen Kommissariat der französischen Republik im Saarland beruhen.

Land :	Bedingungen :
1.) ALGERIEN und FRANKREICH	Zur Einreise und zum Aufenthalt im Saarland genügt der gültige <u>Personalausweis</u>
2.) BELGIEN ITALÖIEN USA	Zur Einreise und zum Aufenthalt genügt ein gültiger <u>Passeport</u> . Ein Visum ist nicht erforderlich.
3.) ENGLAND SCHWEIZ HOLLAND	Erforderlich ist ein gültiger <u>Passeport</u> . Das normalerweise erforderliche Visum wird nicht benötigt. <u>Sonderregelung :</u> Für die französische Grenzpolizei wird von uns eine Bescheinigung ausgestellt mit dem Inhalt, daß der von den Landessekretariaten gemeldete Freiwillige dem Internationalen Zivildienst oder einer AIWCP-Organisation angehört und an einem Dienst im Saarland teilnimmt. Die Bescheinigung erhält noch folgende Angaben : Name, Wohnort, Geburtstag und -ort, Nummer, Ausstellungsort und -datum sowie Gültigkeitsdauer des Passes und die Dauer des Aufenthaltes im Saarland. Je eine Ausfertigung der Bescheinigung wird der Grenzstation <u>FORBACH</u> (für Züge aus Richtung Metz), <u>SARREGUEMINES</u> (für Züge aus Richtung Straßburg) und dem Freiwilligen zugestellt. Es ist wichtig, daß die Freiwilligen nur die zwei genannten Grenzstationen und diese nur mit der <u>Bahn</u> (nicht per Autostop) passieren, <u>danur dort</u> ihre Namen bekannt sind und sie daher auch nur dort ohne Schwierigkeiten einreisen können. In Saarbrücken (Hauptbahnhof) wird dann eine Aufenthaltserlaubnis von der Dienststelle der Sureté ausgestellt (kostenlos).

- 4.) DÄNEMARK Wenn der (gelbe) Informationsbogen eingetroffen ist, wird von uns eine
DEUTSCHLAND Bescheinigung gefertigt mit dem Inhalt, daß der gemeldete Freiwillige
FINNLAND Mitglied des IZD oder einer AIWCP-Organisation ist und an einem Lager
NORWEGEN teilnimmt. Aufgrund dieser Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde
SCHWEDEN im Saarland die Einreiseerlaubnis telegraphisch an das für den Freiwilligen
ÖSTERREICH maßgebende französische Konsulat erteilt, was die Erlangung eines Visums
wesentlich erleichtert.
Um dieses Verfahren reibungslos zu gestalten, sollte
a) das entsendende Sekretariat das für den Freiwilligen zuständige
französische Konsulat angeben,
b) der Freiwillige oder das Sekretariat keinen Antrag für ein Visum stellen,
bevor von uns nicht die Nachricht eingegangen ist, daß die Genehmigung
erteilt ist. Nach Eingang dieser Nachricht sollte dies aber sofort erfolgen.
- 5.) DURCHREISE Allgemein ist zur Durchreise durch das Saarland für Freiwillige der unter 3.)
und 4:) aufgeführten Länder ein Transitvisum erforderlich. Erleichterungen
können nur in besonderen Fällen verschafft werden.

Ich hoffe, daß Euch diese Angaben Eure Arbeit erleichtern. Wir wären Euch dankbar, wenn Ihr alle Erfahrungen, die Ihr bei der Beantragung eines Visums für das Saarland macht, uns mitteilen würdet. Vielen Dank dafür.



Herzliche Grüße und amitiés

Manfred Eberle